

S a t z u n g

des Studentenwerks Augsburg über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung und die zu einem ermäßigten Beförderungsentgelt mögliche Beförderung der Studierenden der Hochschule Kempten im öffentlichen Nah- verkehr (Semesterticket)

vom 08. Juli 2014

Auf Grund von Art. 92 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit Art. 95 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 erlässt der Verwaltungsrat des Studentenwerks Augsburg folgende Beitragssatzung:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Zur Deckung des Aufwands aus der Vereinbarung des Studentenwerks Augsburg und der Verkehrsgemeinschaft Kempten über die Einführung eines Semestertickets an der Hochschule Kempten vom 14.07.2014 erhebt das Studentenwerk Augsburg einen zusätzlichen Beitrag nach Art. 95 Abs. 4 BayHSchG.
- (2) Beitragspflichtig sind alle an der Hochschule Kempten immatrikulierten Studierenden.
- (3) Schwerbehinderte Studierende, die nach dem Sozialgesetzbuch – neuntes Buch (SGB IX) - Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und einen mit einer gültigen Wertmarke versehenen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch vorlegen können, sind von der Pflicht zur Entrichtung des zusätzlichen Beitrags ausgenommen.
- (4) Der zusätzliche Beitrag ist mit dem Immatrikulationsantrag oder mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheids bedarf. Der Beitrag wird von der Hochschule Kempten für das Studentenwerk Augsburg erhoben.

§ 2 Beitragshöhe

Der zusätzliche Beitrag wird ab dem WS 2014/2015 auf 30,00 € je Semester festgesetzt.

§ 3 Beitragsbefreiung

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

§ 4 Rückerstattung

Auf Antrag und unter Angabe einer gültigen Bankverbindung kann der entrichtete Studentenwerksbeitrag im Fall einer Exmatrikulation unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester durch die jeweilige Hochschule rückerstattet werden:

1. Bis 31.08. bzw. 14.02. des vorangegangenen Semesters ist eine Rückerstattung ohne weitere Begründung möglich.
2. Nach Ablauf des 31.08. bzw. 14.02. kann eine Rückerstattung auf Antrag nur noch dann erfolgen, wenn Studierende bis spätestens 30.09. bzw. 15.03. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert worden sind und der Antrag auf Rückerstattung innerhalb dieser Frist eingegangen ist. Als Nachweis dieser Voraussetzung sind dem Antrag auf Rückerstattung der Zulassungsschein und eine Immatrikulationsbescheinigung der neuen Hochschule beizufügen.

Nach Ablauf der vorgenannten Fristen ist keine Rückerstattung mehr möglich

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des 19. Verwaltungsrats des Studentenwerks Augsburg vom 08. Juli 2014

Augsburg, den 08. Juli 2014


Nicolaus F. Kummer
Vorsitzender